S 3 SF 209/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SF 209/22 E
Datum	02.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 151/23 B
Datum	14.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der ErinnerungsfÃ¼hrerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 02.05.2023 geÃ¤ndert.

Die der ErinnerungsfÃ¼hrerin zu zahlenden GebÃ¼hren und Auslagen werden auf 1.266,16 â¬ festgesetzt.

Die Anschlussbeschwerde des Erinnerungsgegners wird zurÃ¼ckgewiesen.

Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Â

GrÃ¼nde

I.

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der aus der Staatskasse zu erstattenden VergÃ¼tung streitig.

Die KlÃ¤gerin des Ausgangsverfahrens hat Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII begehrt, da sie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr erwerbsfÃ¤hig sei. Nachdem die Beklagte ihren Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 06.01.2021 zurÃ¼ckgewiesen hatte, hat die KlÃ¤gerin, vertreten durch die ErinnerungsfÃ¼hrerin, am 05.02.2021 Klage bei dem Sozialgericht Duisburg erhoben. Das Sozialgericht hat der KlÃ¤gerin mit Beschluss vom 04.05.2021 Prozesskostenhilfe bewilligt und die ErinnerungsfÃ¼hrerin beigeordnet. Nach einer Beweisaufnahme des Sozialgerichts mit Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens hat sich die Beklagte mit Schriftsatz vom 25.04.2022 bereit erklÃ¤rt, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ab dem 01.05.2022 zu bewilligen. Mit Schriftsatz vom 11.07.2022 nahm die KlÃ¤gerin â□□das Teilanerkenntnis der Beklagten anâ□□ und erklÃ¤rte das Verfahren im Ã□brigen fÃ¼r erledigt.

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin beantragte am 26.07.2022 die Festsetzung der GebÃ¼hren und Auslagen aus der Staatskasse iHv 1.266,16 â□¬. Dem liegt folgende Berechnung zugrunde:

VerfahrensgebÃ¼hr 3102 VV
RVGÂ 360,00 â□¬

TerminsgebÃ¼hr 3106 VVG
RVGÂ 324,00 â□¬

EinigungsgebÃ¼hr 1006 VV
RVGÂ 360,00 â□¬

Auslagenpauschale 7002 VV
RVGÂ 20,00 â□¬

Umsatzsteuer 7008 VV
RVGÂ 202,16 â□¬

SummeÂ 1.266,16 â□¬

Der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle setzte die VergÃ¼tung der ErinnerungsfÃ¼hrerin am 28.07.2022 auf 452,20 â□¬ fest. Dem liegt folgende Berechnung zugrunde:

VerfahrensgebÃ¼hr 3102 VV
RVGÂ 360,00 â□¬

Auslagenpauschale 7002 VV
RVGÂ 20,00 â□¬

Umsatzsteuer 7008 VV
RVGÂ 72,20

â¬

SummeÂ 452,20 â¬

Eine fiktive TerminsgebÃ¼hr sei nicht entstanden, da das Verfahren nicht durch ein Anerkenntnis, sondern durch KlagerÃ¼cknahme beendet worden sei. Eine EinigungsgebÃ¼hr sei ebenfalls nicht festsetzen, da dies eine besondere MÃ¼hewaltung des ProzessbevollmÃ¤chtigten erfordere, die nicht gegeben sei.

Hiergegen hat die ErinnerungsfÃ¼hrerin am 02.08.2022 Erinnerung eingelegt und die Festsetzung in der beantragten HÃ¶he geltend gemacht.

Mit Beschluss vom 02.05.2023 hat das Sozialgericht den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28.07.2022 geÃ¤ndert und die aus der Staatskasse zu gewÃ¤hrende VergÃ¼tung auf 880,60 â¬ festgesetzt. Es sei eine ErledigungsgebÃ¼hr angefallen, da die ErinnerungsfÃ¼hrerin im Anschluss an das Teilanerkenntnis der Beklagten noch auf die KlÃ¤gerin habe einwirken mÃ¼ssen, damit diese es annimmt. DemgegenÃ¼ber entstehe eine fiktive TerminsgebÃ¼hr bei der Annahme eines Teilanerkenntnisses nicht.

Gegen diese ihr am 11.05.2023 zugestellte Entscheidung hat die ErinnerungsfÃ¼hrerin am 16.05.2023 Beschwerde eingelegt, mit der sie weiterhin die beantragten GebÃ¼hren geltend macht. Es sei ein Vergleich geschlossen worden, so dass nicht nur eine VergleichsgebÃ¼hr anfalle, sondern auch eine fiktive TerminsgebÃ¼hr.

Der Erinnerungsgegner hat beantragt, die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen und am 29.06.2023 unter Verwendung des elektronischen Gerichtspostfachs Anschlussbeschwerde eingelegt. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sei keine ErledigungsgebÃ¼hr entstanden, da keine besondere Mitwirkung der ErinnerungsfÃ¼hrerin vorgelegen habe. Auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Festsetzung einer EinigungsgebÃ¼hr lÃ¤gen nicht vor.

II.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die Beschwerde in der Besetzung mit drei Berufsrichtern gemÃ¤Ã Â§Â§Â 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 8 Satz 2 RVG, da die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig.

Die Beschwerde gegen die Festsetzung der RechtsanwaltsvergÃ¼tung ist nach Â§Â§Â 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig. Insbesondere Ã¼bersteigt der Wert des Beschwerdegegenstands 200 â¬ und die Zwei-Wochen-Frist des Â§Â 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§Â 33 Abs. 3 Satz 3 RVG ist gewahrt. BeschwerdefÃ¼hrer ist in Verfahren, die die HÃ¶he der RechtsanwaltsvergÃ¼tung bei gewÃ¤hrter Prozesskostenhilfe betreffen, der

Rechtsanwalt selbst bzw. die Landeskasse, vertreten durch den Bezirksrevisor. Beschwerdegegner ist die Landeskasse bzw. der Rechtsanwalt. Die durch die Prozesskostenhilfe begÃ¼nstigte Partei ist nicht beteiligt (Beschluss des Senats vom 30.04.2018 â□□ L 9 AL 223/16; LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 25.03.2013 â□□ L 7 AS 1391/12 B).

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 45 Abs. 1 RVG erhÃ¤lt der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt fÃ¼r anwaltliche TÃ¤tigkeiten die gesetzliche VergÃ¼tung aus der Landeskasse. Dies sind sÃ¤mtliche gesetzlichen GebÃ¼hren und Auslagen (Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 RVG), die sich aus seiner TÃ¤tigkeit ab Wirksamwerden seiner Beiordnung ergeben. In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das GKG wie hier gemÃ¤Ã□ Â§ 183 SGG nicht anzuwenden ist, entstehen nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG BetragsrahmengebÃ¼hren. Diese richten sich gem. Â§ 2 Abs. 2 RVG nach der Anlage 1 zum RVG (VV RVG). Anzuwenden ist gem. Â§ 60 Abs. 1 RVG das ab dem 01.01.2021 geltende Recht, denn der Auftrag zur Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 06.01.2021 wurde erst im Jahr 2021 erteilt.

Neben der VerfahrensgebÃ¼hr (Nr. 3102 VV RVG) sind auch eine Einigungs- (Nr. 1006, 1005, 1000 VV RVG) und eine TerminsgebÃ¼hr (Nr. 3106 VV RVG) entstanden.

Nach Nr.Â 1006, 1005, 1000 VV RVG entsteht die EinigungsgebÃ¼hr im gerichtlichen Verfahren, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien Ã¼ber ein RechtsverhÃ¤ltnis durch Abschluss eines Vertrages unter Mitwirkung des Rechtsanwalts beseitigt wird. Der Vertrag kann auch stillschweigend geschlossen werden und ist nicht formbedÃ¼rftig, sofern dies materiell-rechtlich nicht besonders vorgeschrieben ist. Die EinigungsgebÃ¼hr nach Nr.Â 1000 VV RVG soll die frÃ¼here VergleichsgebÃ¼hr des Â§Â 23 BRAGO ersetzen und gleichzeitig inhaltlich erweitern. WÃ¤hrend die VergleichsgebÃ¼hr nach Â§Â 23 BRAGO durch Verweisung auf Â§Â 779 BGB ein gegenseitiges Nachgeben voraussetzte, soll die EinigungsgebÃ¼hr jegliche vertragliche Beilegung eines Streits der Parteien honorieren und dadurch einen Anreiz schaffen, diesen Weg der Erledigung eines Rechtsstreits zu beschreiten. Durch den Wegfall der bis dahin geltenden Voraussetzung des gegenseitigen Nachgebens wird insbesondere der in der Vergangenheit hÃ¤ufig ausgetragene Streit darÃ¼ber vermieden, welche Abrede noch und welche nicht mehr als gegenseitiges Nachgeben zu bewerten ist (BT-Drucks. 15/1971, S.Â 147, 204). Unter der Geltung des RVG kommt es deswegen nicht mehr auf einen Vergleich iSv Â§Â 779 BGB oder iSv 54 SGB X, sondern nur noch auf eine Einigung an. Durch die zusÃ¤tzliche GebÃ¼hr sollen die mit der Einigung verbundene Mehrbelastung und erhÃ¶hte Verantwortung des Rechtsanwalts vergÃ¼tet werden, zudem soll die Belastung der Gerichte gemindert werden. Nach Nr. 1000 Abs. 1 VV RVG entsteht die EinigungsgebÃ¼hr demnach nur dann nicht, wenn der von den Beteiligten geschlossene Vertrag das Anerkenntnis der gesamten Forderung durch den Schuldner oder den Verzicht des GlÃ¤ubigers auf den gesamten Anspruch ausschlieÃ□lich zum Inhalt hat (vgl. BGH Urteil vom

10.10.2006 â□□ VI ZR 280/05 mwN; BGH Beschluss vom 13.04.2007Â â□□ II ZB 10/06). Diese EinschrÃ¤nkung wurde vom Gesetzgeber als notwendig erachtet, damit nicht schon die ErfÃ¼llung des geltend gemachten Anspruchs die GebÃ¼hr auslÃ¶sen kann (BT-Drs. 15/1971, S. 204).

Eine solche Einigung liegt vor. Das von der Beklagten mit ihrem Schreiben vom 25.04.2022 unterbreitete Angebot, das die KlÃ¤gerin zur Beendigung des Rechtsstreits angenommen hat, beinhaltet kein vollstÃ¤ndiges Anerkenntnis des von der KlÃ¤gerin ursprÃ¼nglich geltend gemachten Anspruchs. Zwar unterscheiden sich die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII der HÃ¶he nach nicht, aber hinsichtlich ihrer Laufzeit. Denn die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel setzt gem. Â§Â 41 Abs. 3 SGB XII eine dauerhafte volle Erwerbsminderung voraus und ist damit als Dauerleistung angelegt. DemgegenÃ¼ber besteht bei einer vorÃ¼bergehenden Erwerbsminderung (nur) ein entsprechend zeitlich begrenzter Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel. Zudem weicht der Anspruchsbeginn von dem ursprÃ¼nglichen Begehren der KlÃ¤gerin (Leistungen ab dem 01.12.2020) ab.

Der Annahme eines Vertrages iSv Nr.Â 1000 VV RVG steht nicht entgegen, dass es sich der Sache nach bei dem Angebot der Beklagten um ein Teilanerkenntnis und bei der ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin neben der Annahme des Anerkenntnisses um eine TeilrÃ¼cknahme handelt. Denn ein Vergleich, in welchem der Schuldner den Ausgleich eines Teils der vom GlÃ¤ubiger geltend gemachten Forderung zusagt und der GlÃ¤ubiger den weitergehenden Anspruch fallen lÃ¤sst, ist nichts anderes als eine Kombination von Anerkenntnis und Verzicht (BGH Urteil vom 20.11.2008Â â□□ IX ZR 186/07). Daher sind die Annahme eines Teilanerkenntnisses und die ErledigungserklÃ¤rung im Ã□brigen regelmÃ¤Ã□ig als Einigung iSv Nr.Â 1000 VV RVG anzusehen. Entgegen einer in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung vertreten Ansicht (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 02.01.2024 â□□ L 2 AS 369/23 B mwN; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Beschluss vom 15.07.2019 â□□ L 10 SF 1298/19 E-B; LSG Nordrhein-Westfalen BeschlÃ¼sse vom 14.12.2017 â□□ L 19 AS 871/17 B und vom 30.09.2015 â□□ L 19 AS 1453/15 B; LSG Schleswig-Holstein Beschluss vom 17.03.2014 â□□ L 5 SF 43/14 B E), sind das Teilanerkenntnis und die ErledigungserklÃ¤rung auch dann als Einigung iSv Nr. 1000 VV RVG zu verstehen, wenn diese isoliert aufeinanderfolgend abgegeben werden (Klees in Mayer/KroiÃ□, 8. Aufl. 2021, RVG VV 1000 Rn. 44; N. Schneider in Schneider/Volpert, AnwK RVG, 1000 VV RVG, Rn. 88 mwN). Die Einigung gem. Nr. 1000 VV RVG im Sinne von zwei Ã¼bereinstimmenden WillenserklÃ¤rungen ist dann darin zu sehen, dass die Annahme und die ErledigungserklÃ¤rung auf das Teilanerkenntnis gefolgt sind und den Rechtsstreit zu dessen Bedingungen beseitigt haben. Dem Teilanerkenntnis der Beklagten ist die konkludente ErklÃ¤rung immanent, den Rechtsstreit zu den entsprechenden Bedingungen vollstÃ¤ndig zu erledigen. Mit der Annahme des Anerkenntnisses und der ErledigungserklÃ¤rung im Ã□brigen hat die KlÃ¤gerin dieses Angebot angenommen.

Der Senat kann die Frage, ob die Einhaltung der Schriftform nach Â§ 56 SGB X fÃ¼r den Anfall der EinigungsgebÃ¼hr Ã¼berhaupt maÃ□geblich ist (so wohl LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 30.09.2015 â□□ L 19 AS 1453/15 B),

offenlassen. Jedenfalls ist das Schriftformerfordernis durch die Abgabe und den Zugang der jeweiligen schriftlichen VertragserklÃ¤rungen gewahrt (vgl. zum Meinungsstand Hartmeyer in jurisPK-SGB X, Â§ 56 Rn. 62). Eine Verschriftlichung des gesamten Vertragsinhalts auf einer Urkunde einschlieÃlich der Bezeichnung der Vertragsparteien und der jeweiligen Unterschriften ist nicht erforderlich.

FÃ¼r die Mitwirkung iSv in Nr. 1000 VV RVG genÃ¼gt jede TÃ¤tigkeit, die auf den Abschluss der Einigung gerichtet ist. Die bloÃe schriftliche Niederlegung einer bereits bestehenden, vollstÃ¤ndigen WillensÃ¼bereinstimmung wÃ¼rde dagegen nicht genÃ¼gen (BGH Beschluss vom 20.11.2008 â IX ZR 186/07). Hier hat die ErinnerungsfÃ¼hrerin mit der vom ursprÃ¼nglichen Begehren der KlÃ¤gerin abweichenden Abgabe der ErklÃ¤rungen zur Annahme des Teilanerkenntnisses und der ErledigungserklÃ¤rung des Rechtsstreits an der Einigung mitgewirkt.

Die EinigungsgebÃ¼hr ist iHv 360 â¬ festzusetzen, denn nach Nr. 1006 VV RVG ist maÃgebend fÃ¼r die HÃ¶he der GebÃ¼hr die im Einzelfall bestimmte VerfahrensgebÃ¼hr in der Angelegenheit, in der die Einigung erfolgt.

Es ist auch eine TerminsgebÃ¼hr (Nr. 3106 VV RVG) entstanden.

Nach Nr. 3106 VV RVG in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung entsteht die TerminsgebÃ¼hr auch, wenn in einem Verfahren, fÃ¼r das mÃ¼ndliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im EinverstÃ¤ndnis mit den Parteien ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nr.Â 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nr.Â 1002 eingetreten ist (Nr. 1). Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt, denn fÃ¼r das Verfahren war gem. Â§Â 124 Abs. 1 SGG eine mÃ¼ndliche Verhandlung vorgeschrieben und es ist â wie dargelegt â ein Vertrag iSv Nr. 1000 VV RVG geschlossen worden.

TerminsgebÃ¼hr betrÃ¤gt nach Nr. 3106 Satz 3 VV RVG 90% der VerfahrensgebÃ¼hr. Ausgehend von der VerfahrensgebÃ¼hr iHv 360 â¬ belÃ¤uft sich die TerminsgebÃ¼hr daher auf 324 â¬.

Die GebÃ¼hren und Auslagen sind daher unter Einschluss der zutreffend geltend gemachten Auslagen fÃ¼r Post- und Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG) und der Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG) antragsgemÃ¤Ã festzusetzen.

Die Anschlussbeschwerde des Erinnerungsgegners ist zulÃ¤ssig, denn sie entspricht den Anforderungen der Â§Â§Â 65d, 65a Abs. 3, 4 Nr. 3 SGG. Sie ist zwar nicht aus einem besonderen elektronischen BehÃ¶rdenpostfach (beBPo) Ã¼bersandt worden, aber gem. Â§Â 6 Abs. 3 ERVV steht das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts einem besonderen elektronischen BehÃ¶rdenpostfach gleich, soweit diese Stelle Aufgaben einer BehÃ¶rde nach Abs.Â 1 wahrnimmt. Als Anschlussbeschwerde unterliegt sie nicht der Frist des Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG. Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet, denn der Anspruch der ErinnerungsfÃ¼hrerin besteht in der beantragten HÃ¶he.

Die GebÃ¼hrenfreiheit des Beschwerdeverfahrens beruht auf Â§Â 56 Abs. 2 Satz 2 RVG; die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 56 Abs. 2 Satz 3 RVG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§Â 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§Â 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024